



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

SPD-Fraktion  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Herrn Stadtrat  
Thomas Blümel

GZ: (OB) GB 3 02 14

Datum: 26. JAN. 2017

**Zirkusse in Dresden**  
AF1496/17

Sehr geehrter Herr Blümel,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst erstellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Da ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – wie folgt:

**„1. Welche rechtlichen Regelungen den Tierschutz betreffend sind für die LH Dresden relevant?“**

Tierschutzrecht ist Bundesrecht, daher gelten das Tierschutzgesetz sowie aufgrund dieses Gesetzes erlassene Verordnungen und EU-Verordnungen. Es gibt keine spezifischen Regelungen für die Landeshauptstadt Dresden.

**„2. Wie viele Zirkusse sind in den letzten 3 Jahren in Dresden aufgetreten?“**

In den vergangenen drei Jahren gastierten 16 Zirkusunternehmen in Dresden.

**„3. Wie viele diese Zirkusse hatten Affen (d.h. nicht menschliche Primaten), Elefanten, Großbären, Giraffen, Nashörner oder Flusspferde in ihrem Programm?“**

Drei Zirkusunternehmen gastierten mit Tieren der aufgeführten Arten.

**„4. Welche Verstöße gegen rechtliche Bestimmungen des Tierschutzes gab es bei diesen Zirkussen?“**

Bei den unter Frage 3 genannten Zirkusunternehmen wurde ein tierschutzrechtlicher Verstoß festgestellt. Es handelt sich um einen Verstoß gegen Vorgaben der Unterbringung der Tiere.

**„4. Wie viele Verstöße gegen rechtliche Regelungen zum Tierschutz gab es in Dresden insgesamt, also außerhalb von Zirkussen?“**

In den vergangenen drei Jahren gab es außerhalb der Zirkusunternehmen 297 Verstöße gegen tierschutzrechtliche Regelungen.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert